

Aktuelle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes
Anlage zu VO/0317/17

Registrierte Prüfberichte aus dem Zeitraum
01.12.2016 – 21.04.2017

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
01/17	07.04.2017		nicht öffentlich: Sonderprüfbericht VO/0270/17
02/17	03.04.2017	Bericht über die Prüfung der Festsetzung und Abrechnung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
03/17	20.04.2017	Bericht über die Prüfung der in 2016 abgerechneten Kostenerstattung des Landes für übergeleitetes Personal im Bereich Gebühren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Ressort Umweltschutz	



Lfd. Nr.: 02/17

Bericht vom: 03.04.2017

Bericht über die Prüfung der Festsetzung und Abrechnung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

I. Thema

Geprüft wurden stichprobenartig Vergnügungssteuervorgänge für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Grundlage der Prüfung waren im Schwerpunkt die Elektronischen Akten (E-Akte).

Derzeit sind 123 Unternehmen oder Einzelpersonen, die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betreiben, vergnügungssteuerpflichtig. In einer Stichprobe von zehn Steuerpflichtigen wurden die Geräteausdrucke und die Meldungslisten ausgewertet sowie die Veranlagung geprüft.

Die Erträge beliefen sich in 2016 auf rd. 7 Mio. Euro.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 15.11.2016 bis 09.02.2017. Bei der Prüfung der Akten wurden keine zeitlichen Einschränkungen vorgenommen.

II. Feststellungen

Die Akten sind nachvollziehbar und übersichtlich geführt. Die Einhaltung der Fristen für die Abgabe der Vergnügungssteuererklärung wird mittels selbsterstellter Kontrolldokumente überwacht. Die abgegebenen Erklärungen wurden von der Sachbearbeitung überprüft und notwendige Korrekturen dokumentiert. Die örtlichen Kontrollen sind vorbildlich geplant und werden im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

III. Fazit

Die Veranlagungen wurden zutreffend vorgenommen. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

002.116
002.201



öffentlich
nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 03/17

Bericht vom: 20.04.2017

Bericht über die Prüfung der in 2016 abgerechneten Kostenerstattung des Landes für übergeleitetes Personal im Bereich Gebühren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Ressort Umweltschutz

I. Thema

Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Vorprüfung gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf Grundlage der Übersicht des Landesrechnungshofes NRW für das Jahr 2016 über vorzuprüfende Finanzvorfälle. Geprüft wurde der Einzelplan 10 „Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“, Kapitel 10 011 „Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen“.

Hier erhält die Stadt Wuppertal vom Land quartalsweise Kostenerstattungen für Personal, das im Zuge der 2008 erfolgten Kommunalisierung des Umweltrechtes nun vor Ort die ehemalige Aufgabe des Landes wahrnimmt.

Die Kostenerstattung erfolgt dabei auf Grundlage fortzuschreibender Pauschalen für Personal- und Sachkosten.

II. Feststellungen

Die Stadt erhält vom Land Zuweisungen in Höhe der Summe der Pauschalen für das konkret übergeleitete Personal abzüglich der vor Ort vereinnahmten Gebühren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Von R 106 wurde eine aktuelle Gesamtauswertung des Gebührenaufkommens für das Jahr 2016 zur Verfügung gestellt. Da die Abrechnung der Kostenerstattung aufgrund eines 2008 mit dem Land vereinbarten und 2011 aktualisierten Mittelwertes für Gebühreneinnahmen einzelfallunabhängig geschieht, war eine Einzelfallprüfung der tatsächlich für 2016 vereinnahmten Gebühren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Vorprüfung nach der LHO nicht erforderlich.

Der Vorgang „Personalkostenerstattung Land“ bei R 106 wurde eingesehen. Anhand des für das 2. Quartal 2016 erstellten Buchungsbeleges und des dazugehörigen Bescheides des Umweltministeriums NRW sowie der Berechnung des Belastungsausgleiches für 2016 und der maßgeblichen Rechtsvorschriften konnten die errechneten Pauschalen für Personal- und Sachausgaben nachvollzogen werden. Die rechnerische Richtigkeit der Jahressumme 2016 konnte ebenfalls bestätigt werden.

Rückzahlungsrelevante Vorgänge lagen nicht vor.

III. Fazit

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.